

seure und Ariane Tornel, Brüssel, Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg), gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: Manfred Peter und Norbert Lorenz) wegen Aufhebung der Entscheidungen des Europäischen Parlaments, das wiederholte Fernbleiben des Klägers vom Dienst zwischen März und Oktober 1995 als unbefugt zu qualifizieren, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter C. P. Briët und A. Potocki — Kanzler: H. Jung — am 26. März 1997 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*

2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. Nr. C 269 vom 14. 9. 1996.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 2. Mai 1997

in der Rechtssache T-136/96: Automobiles Peugeot SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Wettbewerb — Nichtigkeitsklage — Einrede der Unzulässigkeit)

(97/C 199/69)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-136/96, Automobiles Peugeot SA mit Sitz in Paris (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Xavier de Roux, Paris; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Jacques Loesch, 8, rue Zithe, Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Giuliano Marenco und Guy Charrier) wegen Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 1996, mit der angeblich die Anträge der Klägerin, bestimmte der Kommission gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsvorordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204), gelieferte Auskünfte vertraulich zu behandeln, abgelehnt worden sind, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy sowie des Richters A. Kalogeropoulos und der Richterin P. Lindh — Kanzler: H. Jung — am 2. Mai 1997 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*

2. *Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. Nr. C 318 vom 26. 10. 1996.

Klage der C. A. S. Succhi di Frutta SpA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. April 1997

(Rechtssache T-106/97)

(97/C 199/70)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die C. A. S. Succhi di Frutta SpA hat am 9. April 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Alberto Miele, Padua, Antonio Tizzano und Gian Michele Roberti, Neapel, und Carlo Scarpa, Venedig; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Tizzano, Place du Grand Sablon 36, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(96) 1916 der Kommission vom 22. Juli 1996 über die Lieferung von Fruchtsäften und Fruchtkonfitüren für die Bevölkerung von Armenien und Aserbaidschan für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ficht in der Rechtssache T-191/96 (¹) die nachträgliche Änderung eines der wesentlichen Elemente einer Ausschreibungsbekanntmachung über die Lieferung von Fruchtsäften und Fruchtkonfitüren für die Bevölkerung von Armenien und Aserbaidschan an. Während in der Rechtssache T-191/96 die beanstandete Änderung darin bestehe, daß es möglich geworden sei, andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegten Frischezeugnisse, insbesondere Pfirsiche, aus den Interventionsbeständen zu übernehmen, wende sich die Klägerin mit der vorliegenden Klage gegen eine mit der angefochtenen Entscheidung erlassene Änderung, die diese Ersetzungsmöglichkeit auf Nektarinen erstrecke.

Die Gründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie die in der Rechtssache T-191/96 vorgebrachten.

(¹) ABl. Nr. C 94 vom 22. 3. 1997, S. 15.

Klage der Molkerei Großbraunshain GmbH und der Bene Nahrungsmittel GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. April 1997

(Rechtssache T-109/97)

(97/C 199/71)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Großbraunshain GmbH, Harta bei Altenburg/Thüringen (Bundesrepublik Deutschland) und die Bene Nahrungsmittel, Lumpzig bei Altenburg/Thüringen (Bundesre-